

Kriterien zur Anerkennung von Fort- und Weiterbildungskursen durch den VRZF

Anerkannt werden folgende Fortbildungsarten (Art. 4 , Fort- und Weiterbildungsreglement):

1. Kurse die ohne weitere Auflagen als Fortbildung anerkannt werden

- a) Sämtliche **Kurse in Reflexzonentherapie am Fuss** die von den offiziellen Lehrstätten Hanne Marquardt angeboten und von einer entsprechend ausgebildeten Lehrkraft unterrichtet werden;
- b) Sämtliche **Kurse zu medizinischen und komplementärmedizinischen Themen oder Methoden**, die von den zuständigen und anerkannten Stellen zertifiziert sind (d.h. Kursanbieter verfügt über EMR-, ASCA- und/oder EGK-Anerkennung);
- c) Sämtliche **Kurse die für die Praxisführung notwendig** sind und die von den zuständigen und anerkannten Stellen zertifiziert sind;
- d) **Fachsupervision** sofern die Supervisorin sowohl über eine RZF-Ausbildung als auch eine Ausbildung in Supervision verfügt.

2. Kurse die aufgrund zusätzlicher Kriterien als Fortbildung anerkannt werden

Kurse, die nicht unter Punkt 1 fallen (d.h. Kurse die an nicht zertifizierten Institutionen angeboten werden, sofern es sich nicht um RZF-Kurse handelt) können ebenfalls als Fortbildung anerkannt werden aufgrund:

- a) eines Antrags durch die/den Kursorganisator/in;
- b) eines begründeten Antrags durch die Kursteilnehmerin oder den Kursteilnehmer nach erfolgtem Kursbesuch.

Ein Kurs wird dann anerkannt wenn aufgrund der Kursunterlagen oder der Begründung der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers festgestellt werden kann, dass betreffend Kursinhalt und -ziel mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die direkte Arbeit am Fuss oder die zur Anwendung der RZF notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind wichtigste Bestandteile des Kurses;
- Der Kurs fördert die praktischen oder theoretischen Kompetenzen der RZF-Therapeutin/ des RZF-Therapeuten;
- Das im Kurs vermittelte Wissen kann zu einem wesentlichen Anteil in der RZF-Therapie umgesetzt werden;
- Der Kurs ist für die Praxisführung wichtig.

Zusätzlich muss der Nachweis erbracht werden, dass die Kursleiterin oder der Kursleiter über folgende Qualifikationen verfügt:

- vollständige Ausbildung an einer offiziellen Schule H.M. oder andere abgeschlossene Fachausbildung gemäss Kursthema;

- Regelmässige Weiterbildung in dem den Kurs betreffenden Fachgebiet;
- fundierte Praxiskenntnisse;
- Erfahrung oder Ausbildung in Erwachsenenbildung.

Anerkennungsverfahren für Kurse gemäss Punkt 2:

Um die obgenannten Kriterien zu überprüfen stellt jede/r Kursveranstalter/in oder die/der Kursteilnehmer/in einen Antrag für den jeweiligen Kurs (pro Kurs je einen Antrag!). Das entsprechende Antragsformular kann beim Sekretariat (für VRZF Mitglieder im Internet!) bezogen werden. Sowohl die Fragen zum Kurs als auch die zu der persönlichen Qualifikation der Kursleitung müssen vollständig ausgefüllt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an das Sekretariat zuhanden der FWBK eingeschickt werden.

Sofern eine Person mehrerer Kurse gleichzeitig zur Anerkennung einreicht, die alle durch die/ den gleiche/n Kursleiter/in doziert werden, brauchen die Unterlagen zur Kursleitung nur einmal eingereicht werden.

Die Unterlagen werden von der FWBK geprüft und innerhalb der Kommission abgestimmt. Bei unklaren oder ungenügenden Angaben kann die FWBK weitere Unterlagen verlangen. Der Entscheid der Kommission wird der/dem Kursveranstalter/in respektive der/dem Kursleiter/in oder der/dem Kursteilnehmer/in schriftlich mitgeteilt und begründet. Wird der Kurs aufgrund eines Antrags einer/s Kursveranstalterin/s respektive einer/s Kursleiterin/s anerkannt wird er zudem in die Liste der anerkannten Fortbildungskurse aufgenommen.

Die Unterlagen werden von der Kommission aufbewahrt.

Qualitätsüberprüfung der Fortbildungskurse, die in die Liste anerkannter Kurse aufgenommen wurden:

Die Fortbildungsleiterinnen verpflichten sich, die Qualität der Kurse, regelmässig zu überprüfen. Dies geschieht mittels Fragebogen, der durch die Kursteilnehmerinnen auszufüllen ist. Es ist Sache der Kursorganisatorin/Kursleiterin diese Fragebogen auszuwerten und die FWBK über das Ergebnis zu informieren. Die Originalfragebögen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die FWBK kann jederzeit Einsicht nehmen. Bei überwiegend guten Rückmeldungen wird der Kurs, mit Einverständnis des/r Kursleiters/in, weiterhin auf der Liste der anerkannten Fortbildungskurse geführt. Wird ein Kurs von der Mehrheit der Teilnehmenden als unbefriedigt eingestuft, muss er wieder von der Liste gestrichen werden. Sobald der Kurs analysiert und überarbeitet worden ist, kann erneut ein Antrag zur Wiederaufnahme an die Kommission gestellt werden.

Liste für Fortbildungskurse:

Einmal jährlich wird bis Oktober eine aktuelle Liste der Fort- und Weiterbildungen für das kommende Jahr von den RZF-Schulen und dem Verband erstellt. Diese zusätzliche Liste wird den Mitgliedern auf dem Internet angeboten und zusammen mit der Information über die Erfüllung der Fortbildungspflicht zugestellt. Die bis dahin anerkannten Kurse werden weiterhin auf einer Liste auf der Homepage des Verbands angegeben.

3. Kurse die als Weiterbildung anerkannt werden

- a) Sämtliche Kurse, die der Definition von Weiterbildungsarten entsprechen;
- b) Kurse, die von ihrer Definition her als Fortbildung eingestuft werden könnten, die Anerkennungskriterien jedoch nicht erfüllen.